

## S A T Z U N G

### des Vereins JugendSozialwerk Nordhausen e. V.

#### § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen JugendSozialwerk Nordhausen e.V. und hat seinen Sitz in Nordhausen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein unterstützt hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung und Maßnahmen der Jugendhilfe und Sozialarbeit, der Pflege, der Behindertenhilfe, der schulischen Bildung, der Erwachsenenbildung und der Therapie. Außerdem fördert er die Hochschulausbildung in- und ausländischer Studenten und Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit sowie Maßnahmen der internationalen Sozial-, Bildungs- und Jugendarbeit. Der Verein kann seine Satzungszwecke und -ziele im In- und Ausland verwirklichen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterhaltung und Betreibung von allgemeinbildenden Schulen
  - Unterhaltung und Betreibung von Förderschulen
  - Unterhaltung und Betreibung von Therapieeinrichtungen für sprach- und/oder hörbehinderte sowie für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
  - Unterhaltung und Betreibung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
  - Unterhaltung und Betreibung von Kindertageseinrichtungen
  - Unterhaltung und Betreibung von Altenpflegeeinrichtungen
  - Unterhaltung und Betreibung von Familienzentren (einschließlich Beratungsstellen)
  - Umsetzung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen
  - Unterhaltung und Betreibung von Jugendgästehäusern
  - Unterstützung von in- und ausländischen Studenten (einschließlich Vergabe von Stipendien an Studenten)
  - Unterhaltung und Betreibung von Obdachlosen- und Nichtsesshaftenunterkünften und Betreutes Wohnen
  - Durchführung von internationalen Fachkräfteaustauschen
  - Beteiligung an Freiwilligendiensten
- (3) Die Öffentlichkeit wird regelmäßig über die Tätigkeit des Vereins informiert.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch überhöhte oder zweckentfremdete Ausgaben oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.

#### § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Gewähr bietet, für den Vereinszweck einzutreten.
- (2) Die Mitgliedschaft wird formlos und schriftlich beantragt.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) Bei Ablehnung durch den Aufsichtsrat ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der dem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen ist;

- b) durch Ausschluss aufgrund eines Aufsichtsratsbeschlusses, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins erheblich verstößt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden;
- c) durch den Tod des Mitglieds;
- d) bei juristischen Personen mit der Einleitung der Liquidation bzw. des Konkursverfahrens, der Auflösung u.ä.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Den Mitgliedsbeitrag regelt eine besondere Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Aufsichtsrat und
- 3. der Vorstand.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann während der Mitgliederversammlung wirksam beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt.
- (6) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit wird der Aufsichtsrat verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
  - 1. Wahl des Aufsichtsrates
  - 2. Abschließende Feststellung des Jahresabschlusses
  - 3. Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - 4. Abschließende Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
  - 5. Genehmigung einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrates
- (2) Der Mitgliederversammlung wird ein geprüfter Jahresabschluss vorgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt Entwicklungsschwerpunkte des Vereins fest.

### § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

### § 11 Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus insgesamt 5 Personen, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus.
- (4) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgabe nicht durch andere Personen (Dritte) wahrnehmen lassen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mittels Beschluss.

### § 11a Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet.
- (2) Die Einladung zu den Aufsichtsratssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist.
- (4) Über die Aufsichtsratssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine ergänzende Geschäftsordnung geben.

### § 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung.
- (2) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere:
  1. Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes;
  2. Anstellung und Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
  3. Bestellung und Abbestellung der Vorstandsmitglieder sowie Festlegung der jeweiligen Aufgabenbereiche mittels Beschluss;
  4. Schlichtung im Konfliktfall innerhalb des Vorstandes;
  5. Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden;
  6. Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
  7. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins;
  8. Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
  9. Mitwirkung bei der strategischen Planung;
  10. Beschluss des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Empfehlungen an die Mitgliederversammlung;
  11. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses;
  12. Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan;
  13. Zustimmung zu besonderen Rechtsgeschäften, d.h. bei Immobilienangelegenheiten bei einem Wert ab 250.000,00 Euro sowie bei Darlehensaufnahmen bei einem Betrag ab 250.000,00 Euro;
  14. Repräsentative Außenvertretung des Vereins bei besonderen Anlässen.
- (3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

### § 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins und führt den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
  1. rechtzeitig den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen,
  2. der Mitgliederversammlung den Geschäftsbericht vorzulegen,
  3. dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und hat über die allgemeine Vereinstätigkeit sowie über die wirtschaftliche Situation des Vereins zu informieren.
- (3) Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus einem Vorstandsvorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von einem der Vorstandsmitglieder jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Stellvertreter von der Alleinvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
- (5) Alle Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat in der Regel für die Dauer von 5 Jahren bestellt, sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Vorstandsmitglieder können durch den Aufsichtsrat auch vor Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund abbestellt werden.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand wird hauptberuflich ausgeführt und wird angemessen vergütet.
- (7) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

### § 14 Satzungsänderung

- (1) Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Über Änderungen des Zwecks des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitglieder. Die Zustimmung der Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (3) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Anhörung durch den Vorstand.
- (4) Bei Satzungsänderungen muss der Änderungsvorschlag mit der Tagesordnung verschickt werden.

### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine gesondert zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt, nach Ablösung sämtlicher Verpflichtungen, das übrige Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte, d. h. gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Nordhausen, 22. Juni 2017